



Föderation für Wirtschaftsinformationsdienste e.V.  
Federation of Business Information Services  
Fédération des Services d'Information Economique

# **STATUTEN**

(23. September 2014)

# FEBIS STATUTEN

## INHALT

PARAGRAPH		Seite
	PRÄAMBEL	1
1	NAME, GRÜNDUNG, SITZ, REGISTRIERUNG, DAUER	2
2	ZWECK DER FEBIS	2
3	MITGLIEDSCHAFT	3
4	EHRENMITGLIEDSCHAFT	4
5	ASSOZIIERTE MITGLIEDSCHAFT	4
6	AUFNAHMEGEBÜHREN UND JAHRESBEITRÄGE	4
7	HAFTUNGSÜBERNAHME	4
8	ORGANE DER FEBIS	5
9	HAUPTVERSAMMLUNG - Allgemeine Bestimmungen	5
10	HAUPTVERSAMMLUNG - Aufgaben	6
11	HAUPTVERSAMMLUNG - Wahlen zum Präsidium	6
12	AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG	6
13	VORSTAND	7
14	GENERALSEKRETÄR	8
15	KOMMISSIONEN UND STUDIENGRUPPEN	9
16	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	9
17	AUFLÖSUNG DER FEBIS	10
18	INKRAFTTRETEN	10
Anhang	WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG	11
	VERHALTENSKODEX	13

## PRÄAMBEL

Die Föderation für Wirtschaftsinformationsdienste e.V. wurde 1973 unter dem Namen FECRO Föderation Europäischer Wirtschaftsauskunfteien e.V. in Frankfurt/Main in der Bundesrepublik Deutschland von den führenden europäischen Auskunfteien gegründet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich die Tätigkeitsfelder der Wirtschaftsauskunfteien mehr und mehr ausgeweitet haben, und die Datenbanken multivariate Verwendung findet, wurde der ursprüngliche Name "Federation of European Credit Reporting Organisations" FECRO im Jahre 1988 durch die weitergehende Bezeichnung "Federation of Business Information Services" FEBIS ersetzt. In Fortführung dieser Tendenzen wurde im Jahre 2011 beschlossen, den Kreis der Mitglieder nochmals weiter zu fassen und bisherige Restriktionen aufzugeben.

Die Statuten sind in einem Geist vollkommener Redlichkeit und der Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit abgefaßt, um Ansehen und Ruf der europäischen Wirtschaftsinformationsbranche zu fördern.

Der internationale Charakter der FEBIS bedingt den Gebrauch mehrerer Sprachen. Offizielle Sprachen der FEBIS sind Englisch (Hauptsprache), Französisch und Deutsch.

Die FEBIS ist beim Amtsgericht in Frankfurt/Main nach den Gesetzen der Bundesrepublik eingetragen. Daher ist bei Unterschieden zwischen den Texten die deutsche Fassung gültig.

-----

## **NAME, GRÜNDUNG, SITZ, REGISTRIERUNG, DAUER**

- § 1 (1) Der Zusammenschluß trägt den Namen:  
FÖDERATION FÜR WIRTSCHAFTSINFORMATIONSDIENSTE E.V.  
FEDERATION OF BUSINESS INFORMATION SERVICES  
FEDERATION DES SERVICES D'INFORMATION ECONOMIQUE  
- nachfolgend "FEBIS" genannt -
- (2) (a) Die FEBIS wurde am 28. Mai 1973 in Frankfurt/Main gegründet. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt/Main.  
(b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
(c) Die Dauer der Föderation ist unbegrenzt.  
(d) Die Hauptversammlung kann eine Sitzverlegung der FEBIS mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Die FEBIS wird am Ort des Sitzes der Organisation registriert.
- (4) Die Statuten sind für alle Mitglieder der FEBIS bindend, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der jeweiligen Länder stehen.

## **ZWECK DER FEBIS**

- § 2 (1) Die FEBIS hat den Zweck,
- (a) die Geschäftstätigkeit der Anbieter von Wirtschaftsinformationen, von sonstigen Bonitätsinformationssystemen, von Datenbankdienstleistern und von branchenbezogenen Softwareherstellern zu unterstützen. Gleiches gilt für Anbieter von Inkasso- und Factoring-Dienstleistungen, für dazugehörige Branchenverbände und für Unternehmen, die regelmäßig in größerem Umfang die Dienstleistungen der vorgenannten Unternehmen in Anspruch nehmen,
- (b) die Mitglieder bei Bedarf zu unterstützen,
- (c) Gesetzgebungsverfahren zu beobachten und darüber zu berichten, soweit sie die Geschäftsfelder der FEBIS-Mitglieder betreffen,
- (d) mit den Organen der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung Kontakt zu halten (Interessenvertretung),
- (e) Kontakte zwischen den Mitgliedern zu erleichtern,
- (f) das öffentliche Ansehen der Branche zu fördern,
- (g) den Leistungsstandard der Mitglieder zu wahren und zu verbessern.
- (2) Die FEBIS soll mit anderen internationalen Organisationen verwandten Charakters zusammenarbeiten.
- (3) Die Verfolgung politischer oder religiöser Zielsetzungen ist ausgeschlossen.

## **ZWECK DER FEBIS (fortges.)**

- (4) Verhaltenskodex
- (a) FEBIS hat Verhaltenskodizes angenommen, um die Mitglieder auf einen gemeinsamen Standard rechtmäßiger und einwandfreier Arbeitsweisen zu verpflichten. Die Verhaltenskodizes sind Bestandteil dieser Statuten und diesen im Anhang beigefügt.
  - (b) Beschwerdeausschuß  
Der Vorstand ernennt einen aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied bestehenden Beschwerdeausschuß, um die Befolgung dieser Verhaltenskodizes durch die Mitglieder sicherzustellen.

Jeder Betroffene, jeder Datenempfänger und jedes FEBIS-Mitglied ist berechtigt, beim Beschwerdeausschuß eine schriftliche Beschwerde über einen Verstoß gegen diese Verhaltenskodizes einzubringen.

Der Ausschuß empfiehlt dem Vorstand Maßnahmen gegen ein FEBIS-Mitglied, das seiner Meinung nach gegen diese Verhaltenskodizes verstoßen hat. Solche Maßnahmen können einen formellen Verweis oder den Ausschluß aus FEBIS beinhalten.

## **MITGLIEDSCHAFT**

- § 3 (1) Für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied in die FEBIS ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:
- (a) geordnete Finanzlage;
  - (b) gut beleumundetes Management;
  - (c) Anerkennung der Satzung und Beschlüsse der FEBIS;
  - (d) Registrierungsverpflichtung;
  - (e) mehr als 2jährige Tätigkeit - die Registereintragung muß mindestens 2 Jahre zurückliegen;
  - (f) landesweite Betätigung im jeweiligen Land;
  - (g) keine Beschränkung auf einzelne Branchen oder auf Auskunftsvermittlung;
  - (h) keine Betätigung als Detektei;
  - (i) die Erfüllung der Bestimmungen ist, soweit möglich, durch Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen.
- (2) (a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (b) Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, die Hauptversammlung anzurufen.

## **EHRENMITGLIEDSCHAFT**

- § 4 Die Hauptversammlung kann solchen Personen die Ehrenmitgliedschaft in die FEBIS verleihen, die sich außerordentliche Verdienste in der Föderation erworben haben.

## **ASSOZIIERTE UND GRUPPENMITGLIEDSCHAFT**

- § 5 (1) Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder in die FEBIS entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Hauptversammlung anzurufen.
- (2) Mit der Aufnahme ist das assoziierte Mitglied berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Das assoziierte Mitglied hat jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (3) Über die Aufnahme von Firmengruppen als Gruppenmitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Hauptversammlung anzurufen.
- (4) Mit der Aufnahme als Gruppenmitglied ist die Firmengruppe berechtigt, an der Hauptversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen. Über die Anzahl der Stimmen pro Gruppenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Beiträge für assoziierte Mitgliedschaften und Gruppenmitgliedschaften werden durch den Vorstand festgelegt. Im übrigen kommen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sinngemäß zur Anwendung.

## **AUFNAHME- UND MITGLIEDSCHAFTSBEITRÄGE**

- § 6 (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung der FEBIS bestimmt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat außerdem zur Finanzierung der laufenden Geschäfte in der FEBIS einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, zu zahlen.

## **HAFTUNGSÜBERNAHME**

- § 7 Die Föderation ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands und/ oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **ORGANE DER FEBIS**

- § 8 Die Organe der FEBIS sind:
- (a) die Hauptversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) der Generalsekretär

## **HAUPTVERSAMMLUNG - allgemeine Bestimmungen**

- § 9 (1) Jede Mitgliedsfirma hat nur 1 Stimme. Gruppenmitglieder haben die ihnen bei der Aufnahme zugesprochene Anzahl von Stimmen. Das Stimmrecht wird von je einem an der Hauptversammlung teilnehmenden Vertreter einer jeden Mitgliedsfirma ausgeübt. Übertragung des Stimmrechtes auf einen bevollmächtigten Vertreter ist gestattet.
- (2) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Wahl- und Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere die Wahlen zum Präsidium regelt. Die Wahl- und Geschäftsordnung sollte enthalten: Bestimmungen über die Teilnahme an der Hauptversammlung, Zusammensetzung und Einberufung der Hauptversammlung, Anträge für die Hauptversammlung, die Wahlgänge, Abstimmungsmodalitäten und die Protokollierung.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (4) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Änderungen der Statuten jedoch mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- (5) Für die Wahlen zum Vorstand gilt § 11 Abs. 2.
- (6) Wenn bei der Hauptversammlung nicht mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind, soll eine zweite Hauptversammlung mit einer Frist von 1 Monat einberufen werden, die auf jeden Fall und unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (7) Im übrigen richtet sich der Ablauf der Hauptversammlung nach der Wahl- und Geschäftsordnung.

## **HAUPTVERSAMMLUNG - Aufgaben**

- § 10 Die Hauptversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
- (1) Beschlußfassung über die der Hauptversammlung vorgelegten Anträge.
  - (2) Entlastung des Vorstands.
  - (3) Durchführung von Wahlen nach Maßgabe von § 11.
  - (4) Wahl der Revisoren.
  - (5) Entscheidung über Eingaben von aus der FEBIS ausgeschlossenen Mitgliedern und über abgelehnte Aufnahmeanträge.
  - (6) Genehmigung des Finanzplanes und der Rechnungsführung von FEBIS.
  - (7) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gemäß §§ 5 (3) und § 6 (1 und 2).
  - (8) Festlegung der Voraussetzungen für die Aufnahme neue Mitglieder.
  - (9) Wechsel des Sitzes der Föderation.
  - (10) Behandlung aller anderen Angelegenheiten, die den Zwecken und Zielen der FEBIS dienen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.

## **HAUPTVERSAMMLUNG - Wahlen zum Vorstand**

- § 11 (1) Die Wahlen zum Vorstand werden geheim und in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge abgehalten:
- ein Wahlgang für den Präsidenten,  
ein Wahlgang für die beiden Vizepräsidenten,  
ein Wahlgang für den Schatzmeister,  
ein Wahlgang für die 3 ordentlichen Mitglieder,  
ein Wahlgang für die beiden stellv. Mitglieder.
- Eine getrennte und geheime Wahl ist nicht erforderlich, wenn für jedes zu besetzende Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.  
Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem sich die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl stellen.  
Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit (mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten) ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Person, die den Vorsitz führt, den Ausschlag.
- (3) Ergibt sich Stimmengleichheit bei der Wahl des Präsidenten, so entscheidet das Los, falls keiner der Kandidaten verzichtet. Die Lose werden vom Generalsekretär vorbereitet.



## **AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG**

- § 12            Außerordentliche Hauptversammlungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der FEBIS - unter Angabe der Gründe - durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten einberufen werden.

## **VORSTAND**

- § 13    (1)        Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Stellvertretern (Ersatzmitgliedern). Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind bei Ausscheiden wiederwählbar. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Präsidiums werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2)        Zu den Mitgliedern des Vorstands können nur Vorstandsmitglieder der Mitgliedsunternehmen, Geschäftsführer, Gesellschafter, Alleineigentümer, leitende Unternehmensangestellte oder Personen in vergleichbarer Position gewählt werden. Wenn eine Person diese Eigenschaften verliert, so verliert sie automatisch auch ihr Amt.
- (3)        Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, sein Amt auszuüben oder verliert es die Wählbarkeit für dies Amt, so beruft der Präsident eines der beiden stellvertretenden Mitglieder als Ersatzmitglied; im Falle der Verhinderung eines Vizepräsidenten beruft er an dessen Stelle eines der drei ordentlichen Mitglieder und für dieses ein stellvertretendes Mitglied als Ersatzmitglied. Kann der Präsident seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder einen der Vizepräsidenten, der das Amt des Präsidenten ausübt.

(4) Bis zu einer gültigen Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte der Föderation fort.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der FEBIS, soweit dies nicht der Hauptversammlung gemäß § 9 vorbehalten ist.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Einberufung der Hauptversammlung.

(b) Einstellung, Abberufung und Kontrolle des Generalsekretärs und die Einrichtung eines Generalsekretariats.

(c) Vorkehrungen zu treffen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung (Dokumente etc.).

(d) Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der FEBIS. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Hauptversammlung angerufen werden.

(e) FEBIS-Mitglieder oder andere Personen, welche nicht Mitglieder der FEBIS sind, mit speziellen Aufgaben zu betrauen oder, wenn es zweckmäßig scheint, Unterausschüsse zu bilden.

(f) Die Tätigkeiten der Kommissionen zu kontrollieren und zu koordinieren, ihre Vorschläge und Berichte entgegenzunehmen und zu prüfen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen und der nächsten Hauptversammlung entsprechend zu berichten.

Die Vizepräsidenten und die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind jeweils für die ihnen aufgrund von Vorstandsentscheidungen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

### **VORSTAND (fortges.)**

§ 13 (7) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

(8) Der Vorsitzende des Vorstands führt die Bezeichnung "Präsident", seine beiden Stellvertreter die Bezeichnung "Vizepräsidenten".

(9) Der Präsident ist berechtigt, die FEBIS allein zu vertreten, die beiden Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **GENERALSEKRETÄR**

- § 14 Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat der FEBIS. Er hat alle Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung innerhalb des Generalsekretariats zu treffen, insbesondere:
- (1) auf Veranlassung des Vorstands statistisches Material und andere Informationen zu sammeln und zu veröffentlichen soweit sie für die Mitglieder der FEBIS von Interesse sind;
  - (2) als Informationsstelle für den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern zu fungieren;
  - (3) Hauptversammlungen, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zu organisieren, Protokolle anzufertigen und zu versenden;
  - (4)
    - (a) den Präsidenten und den Vorstand zu unterstützen.
    - (b) Auf Beschluß des Vorstands können die Tätigkeiten des Generalsekretärs mit Ausnahme rechtlicher Verpflichtungen von einem Sekretariat übernommen werden.
    - (c) Falls sich eine Nichtbesetzung des Amtes des Generalsekretärs zwischen zwei Hauptversammlungen ergeben sollte, erfolgt die Besetzung durch den Präsidenten gemäß Konsultation mit dem Präsidium.

## **KOMMISSIONEN UND STUDIENGRUPPEN**

- § 15
- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben Kommissionen und Studiengruppen einsetzen.
  - (2) Außer in Sonderfällen (die von einer Mehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden müssen), sollten Kommissionen und Studiengruppen aus nicht mehr als 4 FEBIS-Mitgliedern bestehen.
  - (3) Das Präsidium wird die konstituierende Sitzung einer Kommission oder Studiengruppe einberufen.
  - (4) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Kommission oder Studiengruppe ihren Vorsitzenden. Danach werden die Sitzungen der Kommission bzw. Studiengruppe von ihrem jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
  - (5) Die Amtszeit einer Kommission oder Studiengruppe dauert bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe, höchstens aber 2 Jahre. Wiederwahl ist gestattet.
  - (6) Bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden führt der zuletzt gewählte Vorsitzende die Arbeit der Kommission oder Studiengruppe fort.
  - (7) Wie in § 13 (6) (f) vorgesehen, berichten die Kommissionen dem Präsidium.

## **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- § 16 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an das Sekretariat zu richten.
- (2) Mitglieder können durch den Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen der FEBIS arbeiten, gegen die Satzung verstoßen oder aber die Voraussetzungen gemäß § 3 oder § 5 nicht erfüllen. Das Mitglied hat das Recht, die Hauptversammlung anzurufen.
- (3) Nach dem Ausscheiden aus der FEBIS erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere Vermögensansprüche gegen die Föderation sowie die Befugnis, die Zugehörigkeit zur FEBIS weiter zum Ausdruck zu bringen.

## **AUFLÖSUNG**

- § 17 (1) Die Auflösung der FEBIS kann nur von einer dafür vom Vorstand ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der Mitglieder der FEBIS vertreten sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.
- (2) Erfolgt die Auflösung und bestimmt die Hauptversammlung keinen besonderen Zweck für die Verwendung des Vermögens, so entscheidet der Vorstand.

## **INKRAFTTRETEN**

- § 18 Die Erstfassung dieser Statuten trat am 28. Mai 1973 in Kraft.
- Eine revidierte Fassung gilt seit 15.9.2000.
- Die Statuten gelten jetzt fort in der zuletzt geänderten Version vom 22.09.2011

## WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der FEBIS erläßt die Hauptversammlung folgende Wahl- und Geschäftsordnung:

### § 1

Die Hauptversammlung setzt sich aus den Bevollmächtigten der Mitgliedsfirmen, den Mitgliedern des Vorstands und dem Generalsekretär zusammen. Für jede Mitgliedsfirma sind bis zu 3 Delegierte teilnahmeberechtigt.

### § 2

Mitglieder des Vorstands sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie als Bevollmächtigte ihrer Mitgliedsfirma stimmen.

Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht.

### § 3

Die Hauptversammlung muß mindestens einmal im Jahr, und zwar im zweiten Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Monate vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern der FEBIS schriftlich angekündigt und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen.

### § 4

Anträge zur Hauptversammlung gemäß § 10 der Satzung können vom Vorstand und den einzelnen Mitgliedern eingebracht werden.

Anträge sollen nur dann behandelt werden, wenn sie zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zugegangen sind.

### § 5

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten (oder der Person, die den Vorsitz führt) und dem Generalsekretär oder einem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Personen, die einen Beschluß vorschlagen, sind namentlich in das Protokoll aufzunehmen.

## § 6

Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung unterbreitet werden.

## § 7

Bei jeder Abstimmung müssen die Mitglieder befragt werden, ob sie für oder gegen die Annahme des gestellten Antrages sind oder ob sie sich der Stimme enthalten.

Wenn mindestens zwei anwesende Mitglieder es verlangen, müssen die Stimmen nach Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen gezählt und im Protokoll festgehalten werden.

Bei Abstimmungen über die Statuten müssen alle Stimmen nach Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen gezählt und im Protokoll festgehalten werden.

## § 8

Während der Wahl des Präsidenten wird der Vorsitz von einem der beiden Vizepräsidenten übernommen.

## § 9

Vor Beginn der Wahlen zum Vorstand ernennt die Hauptversammlung zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder zu Wahlleitern.

Wahlleiter dürfen kein Stimmrecht haben.

Die Wahlleiter sollen nach ihrem Ermessen

- a) Stimmzettel für die Zahl der Personen vorbereiten, die zur Teilnahme an den Wahlen für die als nächstes zu besetzenden Ämter berechtigt sind;
- b) an jeden Wahlberechtigten einen Stimmzettel für die nächste für ein Amt stattfindende Wahl ausgeben, wobei die Stimmzettel weder numeriert noch sonstwie identifizierbar sein dürfen;
- c) die zugereichten Zettel prüfen und zählen;
- d) die Anzahlen der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen bekanntzugeben.

Stimmzettel, deren Aussage nach der Meinung der Wahlleiter unklar ist, werden als Enthaltungen gezählt. Falls die Wahlleiter sich über Unklarheiten nicht einig sind, entscheidet der Präsident.

-----

# VERHALTENSKODEX

## Allgemeine Grundsätze

1. FEBIS-Mitglieder sind insbesondere Anbieter von Wirtschaftsinformationen, aber auch Unternehmen aus den sonstigen in § 2 (1) a der Statuten genannten Branchen. Als solche sind wir neutrale Informationslieferanten. Wir unterstützen Finanz-, Wirtschaft- und Geschäftsentscheidungen von Industrie, Versicherungen, Handel und Kreditinstituten usw. über Unternehmen und andere Geschäfte.  
(Einige FEBIS-Mitglieder liefern auch Informationen zu Privatpersonen.)
2. Wir fördern die gesamte Wirtschaft durch die Bereitstellung von Informationen für Geschäftsentscheidungen.
3. Wir sind uns bewußt, welchen Stellenwert unsere Aktivitäten hinsichtlich der Grundrechte der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung haben. Wir erfassen und verwenden solche Daten in fairer Weise und in Übereinstimmung mit den jeweiligen geltenden Datenschutzgesetzen.
4. Insbesondere unternehmen wir alle gebotenen Schritte, um zu gewährleisten, daß diese Daten korrekt sind, und, falls notwendig, laufend aktualisiert werden. Wirtschaftsinformationen sollten den jeweiligen Umständen im Einzelfall entsprechend aktualisiert werden, um ein wahrheitsgemäßes und korrektes Bild des betreffenden Unternehmens zu vermitteln - falls notwendig, unter Bezugnahme auf ein bestimmtes Datum.
5. Deshalb
  - berücksichtigen wir alle überwiegenden Interessen des Betroffenen und die Interessen des Datenempfängers
  - respektieren wir die Vertraulichkeit im Hinblick auf Informationsquellen
  - treffen wir angemessene Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen Änderung, Weitergabe oder Zugang ohne Befugnis und gegen ungesetzliche Arten der Verwendung
  - respektieren wir das Prinzip der Transparenz unserer Aktivitäten
  - korrigieren, sperren oder löschen wir falsche oder irrelevante Daten auf Antrag des Betroffenen (nach Abschluß der notwendigen Gegenprüfung zur Gewährleistung der Korrektheit der verlangten Änderungen) oder unaufgefordert, falls unsererseits falsche oder irrelevante Angaben bemerkt werden.

## Interessenabwägung

Wir verpflichten uns, die Interessen des Betroffenen und die Interessen des Datenempfängers angemessen gegeneinander abzuwägen, indem wir die Relevanz der Daten für eine Geschäftsentscheidung berücksichtigen; d.h. je aktiver eine Person im Geschäftsleben ist, desto stärker ist das berechnete Interesse des Datenempfängers.

## **Datenerfassung**

Wir erfassen die Daten, indem wir uns allgemein zugänglicher und öffentlicher Quellen bedienen (d.h. öffentliche Register, veröffentlichte Bilanzen, offizielle Amtsblätter, Zeitungen) und den Betroffenen schriftlich oder mündlich befragen. Eine eventuelle Befragung Dritter zur Bestätigung oder Vervollständigung der verfügbaren Informationen wird überprüft, um die Zuverlässigkeit der so erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Soweit Daten durch Dritte auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt werden, respektieren wir diese Vertraulichkeit.

## **Transparenz der Aktivitäten**

In verschiedenen Ländern wird die Transparenz bei der Verwendung von Daten im Rahmen der Gesetzgebung dadurch gewährleistet, daß bestimmte aktive oder reaktive Maßnahmen verlangt werden. Wir verpflichten uns, die relevanten Bestimmungen vollständig zu erfüllen. Dazu gehört u.a. die Verpflichtung, Betroffene über die Speicherung ihrer Daten zu informieren und es ihnen zu ermöglichen, von Art, Umfang und Verwendungszweck der Daten Kenntnis zu erhalten.

## **Datensicherheit**

Wir verpflichten uns, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen unbeabsichtigte oder ungesetzliche Zerstörung oder unbeabsichtigten Verlust und gegen unbefugte Änderung, Weitergabe oder Zugang sowie gegen alle anderen unrechtmäßigen Arten der Verarbeitung zu treffen.

Im Hinblick auf den neuesten Stand der Technik und die Kosten der Implementierung gewährleisten diese Maßnahmen ein Sicherheitsniveau, das den durch die Verarbeitung entstehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten entspricht.

Wir tragen Sorge dafür, daß unsere Mitarbeiter sich ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten bewußt sind und daß sie geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen akzeptieren.

## **Datenschutzbeauftragter**

Jedes FEBIS-Mitglied muß einen Datenschutzbeauftragten ernennen (entweder ein Mitarbeiter oder eine externe Person), der für die Einhaltung dieses Verhaltenskodex im Mitgliedsunternehmen sorgt. Dieser Datenschutzbeauftragte befaßt sich mit sämtlichen Beschwerden.

## **Datenschutzausschuß**

FEBIS hat einen Datenschutzausschuß ernannt, der die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch die Mitglieder sicherstellt.

Jeder Betroffene, jeder Datenempfänger und jedes FEBIS-Mitglied ist berechtigt, beim Datenschutzausschuß eine schriftliche Beschwerde über einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex einzubringen. Der Ausschuß nimmt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde zu dieser Stellung. Der Ausschuß ist ermächtigt, geeignete Maßnahmen gegen ein FEBIS-Mitglied zu ergreifen, das seiner Meinung nach gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen hat. Eine solche Maßnahme kann einen formellen Verweis oder den Ausschluß aus FEBIS beinhalten.